

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 1

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2000 (GBl.S. 581, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl.2016, S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 15.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.9.2009, beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 2

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungsausschuss
 - b) der Ausschuss für Umwelt und Technik
 - c) der Sport- und Kulturausschuss

2. Die in Absatz 1 bezeichneten beratenden Ausschüsse des Gemeinderats bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Es werden mindestens in der Anzahl in der Anzahl der Mitglieder Stellvertreter/innen bestellt. Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird zunächst ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch das persönlich stellvertretende Mitglied verhindert, so tritt an seine Stelle ein nicht verhindertes und nicht bereits für die Stellvertretung in Anspruch genommenes Mitglied aus der jeweiligen Fraktion (Stellvertretung nach Reihenfolge).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss erhält folgende Aufgabengebiete zur Beratung zugewiesen:

- a) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- c) Soziale Angelegenheiten,
- d) Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
- e) Marktwesen,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 3

- f) Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 6

Ausschuss für Umwelt und Technik

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält folgende Aufgabengebiete zur Beratung zugewiesen:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- b) Versorgung und Entsorgung,
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- d) Verkehrswesen,
- e) Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- f) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- g) technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- h) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 7

Sport- und Kulturausschuss

Der Sport- und Kulturausschuss erhält folgende Aufgabengebiete zur Beratung zugewiesen:

- a) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeit-, Naherholungs-, Park- und Grünanlagen,
- b) Schulwesen einschließlich Elementarerziehung,
- c) Kindergartenangelegenheiten
- d) Kommunale Jugendarbeit
- e) kulturelle Angelegenheiten
Vereinsveranstaltungen

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 4

- Veranstaltungskalender
- Vereinszuschüsse
- Heimatmuseum etc.,
- f) Fremdenverkehr,
- g) Partnerschaften.

IV. Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeiten

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zukommen:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 50.000,00 EURO im Einzelfall,
- b) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zum Betrag von 50.000,00 EURO, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan oder anderweitig (z.B. Orts- und Stadtkernsanierung) bereitgestellt sind.
- c) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000,00 EURO im Einzelfall.
- d) Die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 EURO beträgt.
- e) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 5

die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EURO beträgt.

- f) Die Genehmigung von Stundungen und Ratenzahlungen
 - bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in unbeschränkter Höhe
 - bis zum Höchstbetrag von 15.000,00 EURO längstens auf die Dauer von 2 Jahren
- g) Erwerb, Veräußerung, Tausch, dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung vertraglicher oder gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- h) Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 15.000,00 EURO.
- i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtzins von 1.000,00 EURO.
- j) Die Aufnahme von Krediten sowie die Inanspruchnahme und den Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung.
- k) Die Bewilligung von Regelzuschüssen für private Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben im Rahmen von Orts- und Stadtkernsanierungen innerhalb des Bewilligungsrahmens entsprechend den Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates sowie die Weiterbewilligung von Mitteln aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).
- l) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000,00 EURO im Einzelfall.
- m) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII und Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes, Auszubildenden, Praktikanten, Beamtenanwärtern und anderen in der Ausbildung stehenden Personen sowie Aushilfskräften.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 6

- n) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn-, Vergütungs- und Gehaltszuschüssen sowie Unterstützungen.
- o) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in den Fällen des § 34 BauGB, sofern das beabsichtigte Bauvorhaben nicht ortsbildprägend oder von besonderer Bedeutung ist.
- p) Die Erteilung der Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB.
- q) Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer nach § 55 LBO
- r) Die Genehmigung nach § 144 BauGB im Rahmen der Orts- und Stadtkernsanierungen.
- s) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- t) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- u) Die Übernahme der Ausfallhaftung im Rahmen des § 1 des II WoBauG in der jeweils gültigen Fassung für Darlehen der Landeskreditbank (Förderbank) für den Wohnungsbau.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10

Es werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 11

Benennung der Stadtteile

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 7

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich von einander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Östringen-Eichelberg
- 1.2 Östringen-Odenheim
- 1.3 Östringen-Stadt
- 1.4 Östringen-Tiefenbach

2. Die Namen der im Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden wie folgt festgesetzt:

- a) Östringen-Stadtteil Eichelberg
- b) Östringen-Stadtteil Odenheim
- c) Östringen-Stadtteil Tiefenbach

3. Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl (entfällt)

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Eichelberg, Odenheim und Tiefenbach wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 8

1. In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - a) in der Ortschaft Eichelberg 8 Mitglieder
 - b) in der Ortschaft Odenheim 12 Mitglieder
 - c) in der Ortschaft Tiefenbach 8 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen, sofern diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses im Stadtteil, der Schule mit Turnhalle, Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Büchereien, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfe einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Stadtbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - c) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
 - d) Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
 - e) Vatertierhaltung.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 9

2. Neben den Zuständigkeiten nach Abs. 1 hat der Ortschaftsrat jeder Ortschaft die örtliche Verwaltung zu beraten, es kommt ihm das Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten zu, die die Ortschaft betreffen und er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Wichtige Angelegenheiten sind:

- a) Veranschlagung der den Ortschaften zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel,
- b) soweit dies für die Ortschaft von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt gilt:
 - 1. Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan),
 - 2. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - 4. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 - 5. Jagdverpachtungen,
 - 6. Aufhebung der unechten Teilortswahl,
 - 7. Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 17

Ortsvorsteher

- 1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 3. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 10

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten *

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Östringen, den
Felix Geider
Bürgermeister

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.3
	HAUPTSATZUNG	Seite 11

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.1.1985